Reisekosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen, Verzichtserklärung ist unwirksam!

Bereits im September 2007 hatten wir berichtet, dass nach der Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichts Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis nicht rechtswirksam auf Reisekosten verzichten können. In einer aktuellen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (2.8.2007, 14 B 04.3576) wird festgestellt, dass beamteten Lehrkräften, die auf Anordnung eine außerunterrichtliche Veranstaltung durchführen, Reisekosten erstattet werden müsse und eine vorher unterzeichnete Verzichtserklärung diesem Anspruch nicht entgegenstehe. Das Gericht führt aus, dass beamtenrechtlich - im Gegensatz zum Arbeitsrecht – eine solche Verzichtserklärung zwar grundsätzlich möglich ist. - Sie ist jedoch unzulässig, wenn es eine gängige Praxis des Dienstherrn sei für die Genehmigung einer derartigen außerunterrichtlichen Veranstaltung einen Verzicht auf Reisekosten zu verlangen und stelle dann eine unzulässige Rechtsausübung dar, die insbesondere unter dem Aspekt der Fürsorgepflicht verwehrt werden müsse.

Diese Entscheidung trifft demnach auch die Situation in Baden-Württemberg genau. Auch hier reichen die Budgets der Schulen für solche Veranstaltungen bei weitem nicht aus und nach der „Verwaltungsvorschrift außerunterrichtliche Veranstaltungen“ dürfen Schulleitungen weitere Veranstaltungen nur genehmigen, wenn die Begleitpersonen auf Reisekosten ganz oder teilweise verzichten.

Die GEW hat sich umgehend nach der Veröffentlichung der Entscheidung mit dem Kultusministerium in Verbindung gesetzt, um eine deutliche Mittelerhöhung und eine Lösung des Problems (Änderung der Verwaltungsvorschrift) zu erreichen. Ein abschließendes Ergebnis konnte noch nicht erzielt werden.

Die GEW empfiehlt jedoch jetzt wegen der zögerlichen Haltung des Kultusministeriums und der Frist von einem Jahr, innerhalb der Reisekosten abgerechnet werden müssen, allen Lehrkräften Reisekosten abzurechnen. Dabei sollten die üblichen Reisekostenformulare verwendet werden.
Auf diesen vermerken Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis:
„Nach den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts können Angestellte nicht rechtswirksam auf Reisekosten verzichten.“
Auf diesen vermerken Lehrkräfte im Beamtenverhältnis:
„Ich beantrage die Reisekosten trotz der abgegebenen Verzichtserklärung unter Verweis auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (2.8.2007, 14 B 04.3576), nach dem trotz Verzichtserklärung Reisekosten erstattet werden müssen“

Bei Angestellten ist die Rechtslage geklärt und die Kosten müssen erstattet werden.
Sofern die Anträge von Beamtinnen und Beamte abgelehnt werden sollten, muss gegen die Ablehnung Widerspruch eingelegt werden. Der GEW-Rechtsschutz wird dann für einige Mitglieder in Musterverfahren die Rechtslage in Baden-Württemberg klären. – Alle anderen Mitglieder erhalten von der zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle Widerspruchsschreiben.

Alfred König
GEW-Landesrechtsschutzstelle